



St. Franziskus Haus für Kinder, Hallstadt
in Trägerschaft der Dillinger Franziskanerinnen, Provinzialat
Bamberg

Gewaltschutzkonzept

(in Kraft gesetzt am 25.03.2019)

St. Franziskus Haus für Kinder, Hallstadt

in Trägerschaft der Dillinger Franziskanerinnen, Provinzialat Bamberg

Gewaltschutzkonzept

1. Unsere Leitlinien
2. Unser Begriff von Gewalt
3. Beteiligungs- und Beschwerdewege in unserer Einrichtung
4. Unsere Instrumente
 - Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung
 - Erweitertes Führungszeugnis
 - Personalauswahl und -entwicklung
 - Selbstauskunft
 - Risikoanalyse
 - Fortbildungen
5. Verfahrensanweisungen und Regeln
6. Nachsorge
7. Ansprechpersonen für MitarbeiterInnen und Eltern in problematischen Situationen

1. Unsere Leitlinien

Unser Haus für Kinder trägt den Namen des heiligen **Franz von Assisi**. Sein Leben, Sprechen, Denken und Handeln gibt Impulse und Orientierung für den pädagogischen Alltag wie für besonders herausfordernde Situationen.

Franziskus begegnete jedem Menschen mit **Ehrfurcht**. Er überwand die gesellschaftlichen und sozialen Abgrenzungen und Ausgrenzungen seiner Zeit. Für ihn war jeder Mensch wertvoll, von Gott gewollt, unabhängig von Herkunft, Begabung, Leistung, Bildung, Besitz, Gesundheit, Nationalität, Religion. Er lehnte Machtstrukturen ab, die die Menschenwürde in Frage stellen, und lebte in einer geschwisterlichen Grundhaltung.

Diese bedingungslose Ehrfurcht ist die Basis unseres Umgangs mit den Kindern und ihren Familien sowie im Miteinander als pädagogisches Team.

Franziskus forderte seine Brüder auf, mit besonderer Sensibilität auf die zu achten, die Unterstützung brauchen. Sie sollten **niemanden beschämen**, weil Beschämung klein macht und verletzt.

Unsere Einrichtung soll ein Raum sein, in dem sich Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf verlassen können, dass sie gesehen und gehört werden in ihren Anliegen. Fehlverhalten wird respektvoll und konstruktiv benannt und korrigiert.

Franziskus lebte das Prinzip der **Gewaltlosigkeit**. Mitten im Kreuzzug begab er sich waffenlos in die Auseinandersetzung mit dem muslimischen Sultan und sprach mit ihm in Respekt vor dessen Überzeugung. Immer wieder wurde er als Vermittler in Konfliktsituationen hineingerufen und verstand es, Menschen miteinander ins Gespräch und in neue Sichtweisen zu bringen.

Unser Haus für Kinder bietet Kindern einen besonderen Schutzraum. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind geschult und sensibilisiert, um Anzeichen von Grenzüberschreitung und Gewaltanwendung im familiären Raum wie im Raum der Einrichtung wahrzunehmen und Handlungsstrategien anzuwenden. Das gilt auch für Wahrnehmungen von Grenzüberschreitung und Gewaltanwendung gegenüber Erwachsenen. Es besteht die Verpflichtung für alle, Verstöße mitzuteilen. Der Dienstgeber verpflichtet sich zu Maßnahmen der Gewaltprävention sowie zu klaren Verfahren im Umgang mit vermuteter oder beobachteter Gewaltanwendung (vgl. Abschnitt 5).

2. Unser Begriff von Gewalt

Wir orientieren uns am Gewaltbegriff des Diözesanen Caritas Verbandes Bamberg.

Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn

- einem Menschen

- im Kontext von Abhängigkeitsstrukturen
- gegen dessen Willen, im Sinne eines reflektierten Einverständnisses,
- ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird
- bis hin zur physischen oder psychischen Überwältigung oder Vernichtung“
- unabhängig davon, ob die Gewalt gewollt, bewusst oder absichtlich, oder aber ungewollt, unbewusst oder unabsichtlich angewendet wurde.“

Gewalt hat viele Erscheinungsformen:

- unmittelbar und mittelbar
- durch Unterlassung und Vernachlässigung
- auf physischer, sexualisierter, emotionaler, verbaler, psychischer, geistiger Ebene
- gesetzlich legitimierte Gewalt zum (Selbst- und Fremd-) Schutz bzw. Vorsorge

Gewalt kann ausgeübt werden als

- individuelles Fehlverhalten des Einzelnen, systematisch oder als spontanes Konfliktverhalten
- institutionalisierte Gewalt als alltäglicher Zustand (z.B. systematische Bestrafung, Ruhigstellung, Mangelernährung)

3. Beteiligungs- und Beschwerdewege in unserer Einrichtung

Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, sich aktiv am Leben in der Einrichtung zu beteiligen und ihre Ideen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden einzubringen, um ein gutes Miteinander zu fördern. Partizipatives Arbeiten ist Grundprinzip in allen Bereichen.

Folgende Beteiligungswege sind eingeführt:

- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:
 - grundsätzliche Offenheit für konstruktive Kritik im informellen Gespräch
 - Elternabend mit Feedbackmöglichkeiten
 - Elternfragebogen
 - Möglichkeit zur Hospitation
- Teamentwicklung
 - Arbeit nach der Methode QUIK
 - Supervision
 - Mitarbeitergespräch

- Teamgespräch
- Teamfragebogen
- Das offene Konzept ermöglicht es, Kinder in Entscheidungen einzubeziehen und auf individuelle Entfaltungsmöglichkeiten sowie Partizipation im Alltag besonderes Gewicht zu legen:
 - Befragungen bzw. Abfrage eines Meinungsbildes zu bestimmten Bereichen
 - Gesprächsrunden offen oder auf Themen bezogen
 - Kinderkonferenz

4. Unsere Instrumente

- **Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1)**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen den Verhaltenskodex und verpflichten sich auf dessen Einhaltung.

- **Erweitertes Führungszeugnis**

Jede Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedingt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies gilt auch für Berufs- und SPS-Praktikantinnen und Praktikanten.

Junge Menschen, die im Rahmen von Schulpraktika ein kurzes Praktikum absolvieren, erhalten klare Anweisungen in ihre Zuständigkeiten.

Bei externen Fachdiensten gilt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei ihrem jeweiligen Dienstgeber (Lebenshilfe Bamberg, Mobile Sozialpädagogische Hilfe Scheßlitz) als vorausgesetzt.

Ehrenamtlich Tätige, sofern sie allein und für längere Zeit in unmittelbarem Kontakt mit Schutz befohlenen Kindern sind, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird verhindert, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die Fürsorge- und Erziehungspflicht, die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen der Misshandlung von

Schutzbefohlenen verurteilt wurden, in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden.

Die Handhabung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII und gemäß der entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Rhythmus von 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

- **Personalauswahl und –entwicklung**

Bereits im Bewerbungsgespräch wird den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gewaltschutzkonzept vorgestellt und deren Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen. In Mitarbeitergesprächen wird der Umgang mit grenzverletzendem Verhalten thematisiert.

- **Selbstauskunft (Anlage 2)**

In der Selbstauskunft versichern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie nicht wegen einer Straftat in Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung oder Gewalt verurteilt sind und auch aktuell kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Im Falle eines in den genannten Fällen eröffneten Strafverfahrens verpflichten sie sich, den Dienstgeber zu informieren.

- **Risikoanalyse (Anlage 3)**

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der Einrichtung bewusst zu werden. Die Risikoanalyse wird bei Bedarf bzw. alle 5 Jahre erneut mit den MitarbeiterInnen erstellt.

- **Fortbildungen**

Unsere MitarbeiterInnen werden regelmäßig zu Themen von Gewaltschutz und sexualisierter Gewalt fortgebildet, insbesondere zu Fragen von angemessener Nähe und Distanz, Strategien von TäterInnen, Psychodynamiken von Opfern, institutionelle Strukturen, rechtliche Bestimmungen, Hilfen, notwendige Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

5. Verfahrensweisungen und Regeln

- a) Situationsportrait und Protokollraster (Anlagen 4 und 5)**
- b) Prozessablaufplan (Anlage 6)**
- c) Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Anlage 7)**

6. Nachsorge

Nach einem unbegründeten oder begründeten Verdacht bedarf es der Nachsorge für alle unmittelbar Beteiligten. Im Einzelfall entscheidet der Träger, ob dazu externe Unterstützung angefragt wird (wie z.B. beim Netzwerk Seelsorge des Diözesanen Caritasverbandes / Supervision). Gegebenenfalls werden seelsorgerische bzw. therapeutische Hilfen angeboten.

7. Ansprechpersonen für MitarbeiterInnen und Eltern in problematischen Situationen ordensintern

- Sr. Martina Schmidt, Provinzoberin der Dillinger Franziskanerinnen, Provinz Bamberg (Träger der Einrichtung)
Am Friedrichsbrunnen 7a, 96049 Bamberg
Mail: sr.martina.schmidt@dillinger-franziskanerinnen-ba.de
Telefon: 0951/9552525
- Sr. Carmen Gergele (Erzieherin, Traumapädagogin; Konvent- und Hausleiterin im Montanahaus)
Am Friedrichsbrunnen 7a, 96049 Bamberg
Mail: sr.carmen.gergele@dillinger-franziskanerinnen-ba.de
Telefon: 0951/9552544

ordensextern

- Herr Christian Golly, Dipl.-Sozialpädagoge,
Zertifizierte Kinderschutzfachkraft gem. SGB VIII
Caritas Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Geyerswörthstr. 2, 96047 Bamberg
Mail: christian.golly@caritas-bamberg.de
Telefon: 0951/2995730
- Frau Rechtsanwältin Eva Hastenteufel

Ordensbeauftragte zum Thema sexueller Missbrauch
Ringstraße 31, 96117 Memmelsdorf
Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de
Telefon 0951/ 40735525

- Herr Dr.med. Christoph Ende
Arzt für innere Medizin, Arbeitsmedizin
Betriebsarzt,
Würzburger Straße 17, 96049 Bamberg
Telefon: 0951/ 52001

Das Gewalt-Schutzkonzept ist Teil der Konzeption des St Franziskus - Haus für Kinder, Hallstadt.

Bei den Dillinger Franziskanerinnen der Provinz Bamberg mit ihren Einrichtungen gilt die **Rahmenordnung** "Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz" in der von der DOK-Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Fassung.

Bei den Dillinger Franziskanerinnen in der Provinz Bamberg mit ihren Einrichtungen gelten die "**Leitlinien** für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen" in der von der DOK-Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Fassung.